

27. Ist über die in §. 153 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bezeichneten subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen in dem für Zolldelikte vorgeschriebenen Strafverfahren zu erkennen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) §§. 153. 165.

St.P.D. §§. 459 flg.

III. Straffenat. Urtr. v. 23. Mai 1887 g. B. Rep. 992/87.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Durch den Strafbescheid des Provinzialsteuerdirektors zu Altona vom 16. Dezember 1886 ist der Geschäftsführer B. wegen Zolldefraude zur Bezahlung einer Geldstrafe von 735 *M*, zu Wertersatz nach Höhe von 250 *M* und zu Nachentrichtung eines Zollbetrages von 183,75 *M* kostenpflichtig verurteilt und dem Mehl- und Futterstoffhändler Georg Dietrich F. die subsidiarische Haftverbindlichkeit für die von B. zu entrichtende Geldstrafe, Zollgefälle und Prozeßkosten auferlegt. Gegen diesen Strafbescheid der Verwaltungsbehörde haben beide Beschuldigte rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Es ist sodann vom Landgerichte gegen beide Hauptverhandlung anberaunt, und in der letzteren sind auf ergangene Vorladung beide Angeklagte erschienen. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolles hat aber das Landgericht in der Hauptverhandlung nach Gehör und ohne Widerspruch der Staatsanwaltschaft beschlossen und verkündet, daß nur gegen B., nicht auch gegen F. zu

verhandeln sei. F. hat sich darauf entfernt; gegen B. ist verhandelt, in dem jetzt angefochtenen, allein gegen B. ergangenen, Urteile aber auf dessen Freisprechung erkannt worden.

Der Versuch der Revision der Staatsanwaltschaft, aus diesen prozessualen Vorgängen einen Beschwerdegrund gegen das den B. freisprechende Urteil abzuleiten, ist verfehlt. Dem bezeichneten Gerichtsbeschlusse ist eine Begründung nicht beigegeben worden. Hätte, wie die Gegenklärung des Angeklagten B. unterstellt, der Grund für das Nichtverhandeln gegen F. darin bestanden, daß das erkennende Gericht ein strafprozessuales Verfahren gegen denselben überhaupt für unstatthaft und sich deshalb für rechtlich behindert gehalten hätte, gegen diesen zu verhandeln und zu entscheiden, so würde dies zweifellos unrichtig sein. Der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ist gegen beide Angeeschuldigte ergangen. Wäre selbst die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den als subsidiarisch Verpflichteten im Sinne von §. 153 B.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 in Anspruch genommenen F. rechtlich unstatthaft gewesen, so bestand doch, nachdem der Strafbescheid erlassen und gegen denselben auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden war, formell der einzig gebotene Weg, die Angelegenheit auch gegen F. zur Erledigung zu bringen, in der Einleitung des in §§. 460 flg. St.P.O. geordneten, mit Erlaß eines Urteiles endigenden gerichtlichen Strafverfahrens. Die Verwaltungsbehörde war aber auch gegen F. zum Erlasse des Strafbescheides formell berechtigt. Die Vorschrift in §. 153 B.Z.G.'s über die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen findet sich in dem 20., mit der Überschrift „Strafbestimmungen“ versehenen Abschnitte des Gesetzes; diese Überschrift, wie der Zusammenhang zwischen den Bestimmungen in §. 134 flg. ergibt, daß das Gesetz den Eintritt dieser subsidiären Verpflichtung als eine gegen die betreffende dritte Person eintretende strafrechtliche Folge der von dem Thäter begangenen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvoorschriften und als ein jene Person treffendes Strafübel auffaßt, dessen Realisierung nach §. 165 B.Z.G.'s im Strafverfahren zu erfolgen hat. Für dieses Verfahren aber sind seit Erlaß der Strafprozeßordnung ausschließlich die im 4. Buch Abschn. 3 der letzteren enthaltenen Vorschriften maßgebend; das Gericht hätte daher auch materiell sich nicht behindert sehen dürfen, die Frage wegen der dem F. in dem Verwaltungsstrafbescheide auferlegten subsidiären Haftverbind-

lichkeit in dem durch §§. 462 flg. St.P.O. vorgezeichneten gerichtlichen Strafverfahren zur sachlichen Erledigung zu bringen. Daß die Verurteilung der gemäß §. 153 B.Z.G.'s subsidiär verhafteten Personen auf Grund der obengedachten Gesetzesbestimmung im Strafverfahren zu erfolgen habe, ist auch vom Reichsgerichte wiederholt stillschweigend und ausdrücklich anerkannt worden.

Vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 12 S. 212 und das von der Revision mehrfach angezogene Urteil des III. Straffenates vom 26. September 1886 gegen B. Rep. 2002/86.